

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 7

Anröchte, 02.08.2002

7. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Jahresrechnung 2001 und Erteilung der Entlastung	28
2.	Einziehung eines Wegeteilstückes in der Gemarkung Klieve, Flur 15, Flurstück 59	29
3.	Bekanntmachung über den Antrag der Firma Schotterwerk Westereiden, Erwitter Landstraße 30, 59609 Anröchte-Berge, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Steinbruchbetriebes durch Erweiterung in dem Bereich "Rothe Busch" in Anröchte	30

Jahresrechnung 2001 und Erteilung der Entlastung

Gemäß § 94 Abs. 2 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW. S. 811), wird folgendes bekannt gemacht:

1. Die Jahresrechnung der Gemeinde Anröchte für das Rechnungsjahr 2001 weist folgendes Abschlussergebnis auf:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	31.024,804,31 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	<u>5.986.869,94 DM</u>
S u m m e Soll-Einnahmen	37.011.674,25 DM
+ neue Haushaltseinnahmereste	620.000,00 DM
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	<u>4.959,09 DM</u>
S u m m e bereinigte Soll-Einnahmen	37.626.715,16 DM
	=====
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	31.694.295,41 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	6.097.915,04 DM
(darin enthalten Überschüsse nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	DM)
S u m m e Soll-Ausgaben	37.792.210,45 DM
+ neue Haushaltsausgabereste	627.936,85 DM
Verwaltungshaushalt 7.400,00 DM	
Vermögenshaushalt 620.536,85 DM	
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	112.614,66 DM
Verwaltungshaushalt 0,00 DM	
Vermögenshaushalt 112.614,66 DM	
- Abgang alter Kassenausgabereste	85,00 DM
S u m m e bereinigte Soll-Ausgaben	38.307.447,64 DM
	=====
etwaiger Unterschied	
bereinigte Soll-Einnahmen	
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	680.732,48 - DM
	=====

2. Die Jahresrechnung wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 25.06.2002 geprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen, die einer Entlastungserteilung entgegenstehen. Daraufhin hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 02.07.2002 folgenden Beschluss gefasst:

“ Der Rat der Gemeinde Anröchte beschließt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung gemäß § 94 GO NW für das Haushaltsjahr 2001. “

3. Die Jahresrechnung 2001 mit Rechenschaftsbericht und Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses liegt zur Einsichtnahme vom 05.08.2002 bis einschließlich 13.08.2002 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 13, öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Ratsbeschluss über die Jahresrechnung 2001 und die Erteilung der Entlastung sowie das Abschlussergebnis und die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anröchte, den 17. Juli 2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Einziehung eines Wegeteilstückes in der Gemarkung Klieve, Flur 15, Flurstück 59

Es ist beabsichtigt, ein Teilstück des gemeindeeigenen Weges 'ohne Bezeichnung' in der Gemarkung Klieve, Flur 15, Flurstück 59, auf einer Länge von ca. 300 m und einer Breite von ca. 8 m (insgesamt ca. 2.376 qm) im Anschluss an die Flurstücke 41, 42 und 43, einzuziehen.

Darüber hinaus soll der gemeindeeigene Weg 'ohne Bezeichnung', Gemarkung Klieve, Flur 6, Flurstück 246 auf einer Länge von ca. 12 m und einer Breite von ca. 0 – 3 m (insgesamt ca. 33 qm) im Bereich des Flurstückes 43 eingezogen werden.

Dieses Vorhaben der Wegeeinziehung wird gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028/SGV NRW S. 91, berichtigt in GV. NRW 1996 S. 81), in der zur Zeit geltenden Fassung bekannt gegeben. Einwendungen gegen diese Wegeeinziehung können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, erklärt werden, wo auch der Plan eingesehen werden kann. aus dem der Weg ersichtlich ist.

Anröchte, den 04. Juli 2002

Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bekanntmachung

über den Antrag der Firma Schotterwerk Westereiden, Erwitter Landstraße 30, 59609 Anröchte-Berge, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Steinbruchbetriebes durch Erweiterung in dem Bereich „Rothe Busch“ in Anröchte

Die Firma Schotterwerk Westereiden, Erwitter Landstraße 30, 59609 Anröchte-Berge, beantragt gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz -BlmSchG) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Steinbruchbetriebes in Anröchte durch Erweiterung der Abbauflächen um die Flurstücke 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 in der Gemarkung Anröchte, Flur 9, zum Abbau von Kalkstein unter Verwendung von Sprengstoffen.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden. Mit der Erweiterung soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der Änderungsgenehmigung begonnen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung und den geänderten Betrieb der in Spalte 1 Nr. 2.1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten genehmigungsbedürftigen Anlage. Für dieses Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des vorgenannten Vorhabens wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

12.08.2002 bis einschließlich 12.09.2002

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Dezernat 51, Zimmer 468, und

bei der Gemeinde Anröchte, Rathaus, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, Bauamt, Zimmer 29, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg

montags und dienstags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

bei der Gemeinde Anröchte

montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie nach weiterer Vereinbarung.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **26.09.2002**) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG). Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin

**am 06.11.2002, 9.00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Anröchte,
Hauptstraße 74, 59609 Anröchte (Ratssaal),**

erörtert. Bei Bedarf wird hier die Erörterung jeweils am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag ab 9.00 Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweise beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Arnsberg, 22.07.2002
51.2.7-353/01

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
gez. Friede

Anröchte, den 25 Juli 2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister